Amt für Raumentwicklung

Fachstelle Landschaft

Stampfenbachstrasse 12

8090 Zürich

Tagelswangen, 24. Oktober 2020

**Kantonaler Gestaltungsplan Kiesgrube Tagelswangen, Mitwirkungsverfahren**

**Antrag**:

1. Der Gestaltungsplan sei nicht festzusetzen.

2. Sollte der Gestaltungsplan festgesetzt werden, seien vorher folgende Ergänzungen vorzunehmen:

2.1. Direkter Autobahnanschluss

2.2 Verpflichtung zur Schulwegsicherung (Lotsendienst oder ähnliches) auf Kosten des Betreibers

2.3 Einhausung der Verladestation

2.4 Dauerhaftes Lärm- und Staubmonitoring

2.5 Sicherstellen der rechtzeitigen Beendigung

**Begründung: Direktbetroffener Anwohner**

**Umwelt:**

Die Natur und Umwelt ist im vorgesehen Gebiet bereits jetzt stark belastet. Die Altlasten der Kiesgrube „Stutz“ bedrohen das Grundwasser, ebenso hohe Nitratwerte aus der Landwirtschaft. Die hydrogeologischen Auswirkungen der neuen Kiesabbaugebiete, sind gemessen an der Grundwasser-Strömungsrichtung, höchst ungünstig gelegen. Durch die Altlasten verunreinigtes Wasser, wird im Bereich „Chäsen“ Richtung Südwesten freigelegt (Überdeckung nur 2m), die Filterwirkung entfällt. Bei der Luft sieht es nicht besser aus. An ca. 300 Tagen im Jahr werden die Grenzwerte bei diversen Luftschadstoffen überschritten. Die gleiche Situation haben wir beim Lärm. Im Gestaltungsplan ist immer die Rede von Abbaumaschinen, Förderbänder,Pneulader, Lastwagen usw. Es wird Kies abgebaut, Kies ist ein „Schüttgut“ das bei der Umschichtung Lärm erzeugt, wird es in einen Bahnwagen geschüttet ist dieser Lärm messbar und lauter als der Pneulader. Somit wird klar, dass die Bahnverladestation komplett mit einer Einhausung versehen werden muss.

Ausserdem ist ein dauerhaftes Lärm- und Staubmonitoring vorzusehen, damit bei Überschreitungen umgehend reagiert werden kann.

**Dauer**:

Aufgrund der Erfahrungen mit der früheren Kiesgrube und mit anderen Kiesgruben im Kanton muss angenommen werden, dass die Maximaldauer nicht eingehalten wird. Die Möglichkeit einer Verlängerung muss daher in den Vorschriften zum Gestaltungsplan ausdrücklich ausgeschlossen werden. Weiter ist der Betreiber zu verpflichten, zwei Jahre vor Ablauf der jeweiligen Maximalfrist (ohne die witterungsbedingte Verlängerungsmöglichkeit), sowohl im Südteil als auch im Nordteil, dem Kanton ein detailliertes Konzept der restlichen Wiederauffüllung und Rekultivierung (Zeitplan, Nachweis, dass ausreichend Material zu erwarten ist) einzureichen. Die Bewilligung dieses Konzepts durch den Kanton soll Voraussetzung für den weiteren Abbau in den verbleibenden zwei Jahren bilden.

**Fazit:**

2002 wurde dieses Grubenprojet von einigen Landbesitzern zusammen mit der Kies AG lanciert. Im Vordergrund stehen rein monetäre Interessen, die nachträgliche Verknüpfung mit dem Brüttenertunnel, ist reine Makulatur. Es besteht der begründete Verdacht, dass der Kanton Zürich blind den Interessen der Kies AG gefolgt ist. Im Jahr 2010 wurde der Richtplaneintrag vom Bundesgericht gestrichen. Nur 3 Monate später wurde die Kiesgrube vom Regierungsrat wieder in den Richtplan aufgenommen.

Woher kommt diese „Zwängerei“?

(Quelle: Protokollbuch 229, Gemeinde Lindau)

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme meiner Einwendungen und Berücksichtigung bei der Überarbeitung des Gestaltungsplans.

Freundliche Grüsse

Peter Muster